

Stellungnahme zur Dringlichen Motion 205

Kaufkraft der Bevölkerung stärken

Simon Roth, Lena Hafen und Gianluca Pardini namens der SP-Fraktion sowie Christa Wenger und Elias Steiner namens der G/JG-Fraktion vom 9. September 2022
Antrag des Stadtrates: Ablehnung, StB 639 vom 19. Oktober 2022

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 27. Oktober 2022 entgegen dem Antrag des Stadtrates als Motion überwiesen.

Ausgangslage

Die Dringliche Motion verlangt aufgrund der guten Ergebnisse der Vorjahre und einer voraussichtlichen Mehrbelastung der Bevölkerung aufgrund von höheren Nebenkosten und höheren Krankenkassenprämien die einmalige Auszahlung von ungefähr 180 Franken an alle in der Stadt Luzern wohnhaften Personen. Die Auszahlung soll in der Summe unter der Grenze eines obligatorischen Referendums von 15 Mio. Franken liegen. Die anfallenden Kosten sollen mittels Nachtragskredit der Rechnung 2022 belastet werden. Die Auszahlung soll mit einer aktiven und geeigneten Kommunikation begleitet werden, um sicherzustellen, dass die Art und Weise der Auszahlung allgemein bekannt ist.

Der Stadtrat lehnt das Anliegen aus mehreren Gründen ab.

Zusammenhang mit der Finanzlage der Stadt Luzern

Die Motionäre und Motionärinnen stellen ihre Forderung in den Zusammenhang mit den grossen Ertragsüberschüssen der vergangenen Jahre. Bei der parlamentarischen Beratung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2021 am 30. Juni 2022 wurden Forderungen nach einem Steuerrabatt oder Steuersenkungen laut (vgl. Interpellation 167, Mirjam Fries und Andreas Felder namens der Mitte-Fraktion vom 7. März 2022: «Die Bevölkerung am guten Ergebnis der Stadt Luzern teilhaben lassen»). Zurzeit liegt der Steuerfuss der Stadt Luzern bei 1,75 Einheiten. Anlässlich der erwähnten Sitzung des Grossen Stadtrates von Ende Juni wurde angekündigt, dass das Budgetreferendum ergriffen werde, falls der Steuerfuss nicht (temporär) gesenkt werde.

Die Motion sieht die vorgeschlagenen Pro-Kopf-Beiträge als Alternative zu steuerlichen Entlastungen. Aus diesem Grund wäre eine gleichzeitige Diskussion der vorliegenden Motion mit dem Budget 2023 inkl. Festsetzung des Steuerfusses wünschenswert. Der Budgetentwurf 2023 der Stadt Luzern weist einen Aufwandüberschuss von 11 Mio. Franken aus. Aufgrund der aktuellen politischen Diskussion besteht die Möglichkeit, dass Anfang 2023 ein budgetloser Zustand herrschen wird.

Im Unterschied zu Steuersenkungen im kommenden Budget- und allenfalls in den Finanzplanjahren sieht die Motion einen Sonderkredit zulasten des laufenden Geschäftsjahres 2022 vor. Das Ergebnis des Jahres 2022 würde dadurch belastet.

Die Ergebnisse der Erfolgsrechnung sind in der Finanzplanprognose weiterhin defizitär. Es werden im Jahr 2023 Bruttoinvestitionen von 84,5 Mio. Franken geplant. Der Investitionsbedarf ist anhaltend sehr

hoch. Für die Gesamtsanierungen von vier Schulhäusern sind in den Jahren 2023–2026 155 Mio. Franken vorgesehen. Die selbst erarbeiteten Mittel genügen nicht, um eine Finanzierung gemäss den regulatorischen Vorgaben und dem Legislaturziel sicherzustellen. Als Folge wird das Nettovermögen abnehmen. Der Ertragsüberschuss 2021 ermöglicht eine anhaltende Investitionstätigkeit – trotz wirtschaftlicher Turbulenzen.

Der Stadtrat befürchtet, dass sich die Forderung nach Steuerrabatt bzw. Steuersenkung durch die von der Motion geforderten Pro-Kopf-Beiträge nicht verhindern lässt.

Steigende Lebenshaltungskosten in der ganzen Schweiz

Die Folgen des Ukraine-Krieges bremsen den Aufschwung nach der Pandemie: Turbulenzen an den Energiemärkten, Inflation, steigende Zinsen usw. In der kürzlich erfolgten Stellungnahme zur Motion 22.2864 «Einführung eines «Bundes-Cheques» zum Schutz der Haushalte vor Kaufkraftverlust» von Eva Herzog schrieb der Bundesrat sinngemäss, dass sich die wirtschaftliche Erholung von der Covid-Krise fortsetze, die Beschäftigung wachse und die Aussichten auf dem Arbeitsmarkt positiv seien. Eine Kompensation breiter Bevölkerungsschichten über einen «Bundesscheck» sei derzeit aber auch bei höheren Inflationsraten nicht zielgerichtet und in einem inflationären Umfeld kontraproduktiv. Es sei Aufgabe der Sozialpartner, Lohnerhöhungen entsprechend der Wirtschaftslage, den Produktivitätszuwächsen und der jeweiligen Situation auszuhandeln. Zwischen 2010 und 2021 habe der Reallohnanstieg dabei rund 8 Prozent betragen. Weiter führte er aus, dass für einkommensschwache Haushalte in der Schweiz ein umfassendes Netz der sozialen Sicherheit bestehe. Der Bundesrat werde diesen Herbst über eine Anpassung der ordentlichen AHV- und IV-Renten per 1. Januar 2023 befinden. Er könne in diesem Rahmen auch bei den Ergänzungsleistungen Anpassungen vornehmen. Bei der Sozialhilfe obliege die Anpassung den Kantonen. Mit diesen etablierten Instrumenten bestehe eine zielgerichtete Unterstützung. Aus diesen Gründen beantragte der Bundesrat die Ablehnung der Motion.

Inzwischen haben National- und Ständerat zwei Motionen überwiesen, die die volle Teuerungsanpassung der AHV- und IV-Renten bereits ab 1. Januar 2023 verlangen.¹ Der Bundesrat hat daraufhin am 12. Oktober 2022 beschlossen, die AHV- und IV-Renten ab 1. Januar 2023 um 2,5 Prozent anzupassen. Damit wird für Rentnerinnen und Rentner eine Entlastung geschaffen. Der Nationalrat hat zudem am 21. September 2022 eine Motion² angenommen, die eine Erhöhung des Bundesbeitrages an die Individuelle Prämienvverbilligung (IPV) vorsieht; der Ständerat hat noch nicht darüber entschieden.

Der Kanton Luzern seinerseits macht in seinem «Wirkungsbericht Existenzsicherung 2021», B 109 vom 29. März 2022, zehn Empfehlungen an den Kanton und die Gemeinden. So sollen Luzerner Haushalte in bescheidenen Verhältnissen bei der Ausgestaltung der Prämienvverbilligung und der Steuertarife entlastet werden. Zudem brauche es Massnahmen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Der Kantonsrat hat den Wirkungsbericht und die Empfehlungen im September 2022 mit 85 zu 21 Stimmen zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Beispiele zeigen, dass auf verschiedenen Ebenen Massnahmen diskutiert und umgesetzt werden.

Die Stadt Luzern ist verpflichtet, den öffentlichen Haushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen. Die Auszahlung eines Beitrags an alle in der Stadt Luzern wohnhaften Personen (Giesskannenprinzip) widerspricht diesen Grundsätzen.

Alternative

Die zu erwartenden Zusatzbelastungen können für Menschen mit einem tiefen Einkommen zweifellos zu einer Herausforderung werden. Der Stadtrat hat sich denn auch in der Stellungnahme zum Postulat 176, Mario Stübi und Lena Hafen namens der SP-Fraktion vom 22. April 2022: «Energiearmut verhindern, hohe Nebenkosten abfedern», bereit erklärt, Massnahmen zur subsidiären Unterstützung von Menschen

¹ Paul Rechsteiner (SP/SG; Motion 22.3799) sowie Pirmin Bischof (Mitte/SO; Motion 22.3803) verlangten in inhaltlich übereinstimmenden Motionen die Anpassung der AHV- und IV-Renten.

² Motion 22.3793 der Sozialdemokratischen Fraktion «Kaufkraft schützen. Abfederung des Prämienschocks 2023 durch sofortige Erhöhung des Bundesbeitrages an die individuelle Prämienvverbilligung».

mit einem geringen Einkommen zu prüfen und das Postulat teilweise entgegenzunehmen. Damit wird es möglich sein, zielgenau und effizient dort zu unterstützen, wo tatsächlich ein Bedarf besteht.

Umsetzungsschwierigkeiten

Die Umsetzung des Anliegens kann zeitlich nicht wie gefordert realisiert werden. Es ist nicht möglich, bis Ende 2022 einen rechtskräftigen Beschluss zu erwirken. Nach einer allfälligen Überweisung der Dringlichen Motion anlässlich der Ratssitzung vom 27. Oktober 2022 würde der Stadtrat einen Bericht und Antrag mit einem Sonder- und Nachtragskredit erarbeiten und diesen schnellstmöglich zuhanden des Parlaments beschliessen. Der Bericht und Antrag könnte nach der Vorberatung in der Kommission voraussichtlich an der Ratssitzung vom 9. Februar 2023 behandelt werden. Ein Nachtragskredit für die Rechnung 2022 ist somit nicht möglich, da das Rechnungsjahr dannzumal bereits abgeschlossen sein wird. Der Sonderkredit unterliegt im Übrigen dem fakultativen Referendum, weshalb die Rechtskraft erst nach der Frist vom 60 Tagen eintritt.

Die Umsetzung des Anliegens wäre mit einem enormen administrativen und finanziellen Aufwand verbunden, damit eine rechtsgleiche Behandlung aller anspruchsberechtigten Personen sichergestellt werden könnte. Der Kreis der Berechtigten müsste auf einen bestimmten Stichtag hin festgelegt werden; seit dem 31. Dezember 2021 (Rechnungsabschluss 2021) hat sich die Zusammensetzung der Bevölkerung aufgrund von Geburten, Todesfällen, Zu- und Wegzügen verändert. Es ist auch anzumerken, dass der Ertragsüberschuss im Jahr 2021 in erster Linie auf die Steuererträge bei den juristischen Personen zurückzuführen ist; diese würden gemäss Motion nicht von der Rückerstattung profitieren können. Eine «Verrechnung» mit der Steuerrechnung ist nicht möglich. Die geforderten Auszahlungsscheine müssten fälschungssicher sein. Wenn die geforderten Auszahlungsscheine persönlich abgeholt werden müssten, würden Menschen mit Einschränkungen benachteiligt.

Der finanzielle Aufwand, der für die Organisation einer Auszahlung der Beiträge notwendig wäre, müsste ebenfalls quantifiziert und im Sonderkredit eingerechnet werden.

Kostenfolge

Bei einer Überweisung der Dringlichen Motion sind für die Erarbeitung des entsprechenden Berichtes und Antrages unmittelbar keine nennenswerten Folgekosten zu erwarten. Die Arbeiten könnten mit den bestehenden Ressourcen bei der Dienstabteilung Finanzverwaltung bewältigt werden.

Der Stadtrat beantragt aus den oben genannten Gründen, die Dringliche Motion abzulehnen.